## Lasermessung bei GeschwindigkeitsverstoÄŸ: kein Vier-Augen-Prinzip

Beigesteuert von urteilsticker Freitag, 21. Dezember 2012

Bei einer Geschwindigkeitsmessung mit dem LasermessgerĤt werden keine Fotos gemacht. Fļr die ZuverlĤssigkeit der Lasermessung kommt es darauf an, bei der Protokollierung des Messergebnisses Zahlendreher und MissverstĤndnisse zu vermeiden. In der Rechtspraxis wurde deshalb mitunter ein ?Vier-Augen-Prinzip? gefordert. Nach dem Oberlandesgericht Hamm (Beschluss vom 21.06.2012, Az.: III-3 RBs 35/12) hat nunmehr allerdings auch das OLG DÃ1/4sseldorf entschieden, dass es ein solches ?Vier-Augen-Prinzip?, nach dem eine Geschwindigkeitsmessung mit dem LasermessgerĤt Riegl FG 21-P nur zur Grundlage einer Verurteilung gemacht werden kann, sofern der vom GerĤt angezeigte Messwert und die Äcebertragung dieses Wertes in das Messprotokoll von einem zweiten Polizeibeamten kontrolliert worden sind, nicht besteht (Beschluss vom 13.09.2012, Az.: IV-2 RBs 129/12). In der Eingangsinstanz vor dem Amtsgericht wurde der Betroffenen wegen fahrlA¤ssiger Aceberschreitung der zulA¤ssigen HA¶chstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 45 km/h zu einer Geldbuße in Höhe von ? 250,00 verurteilt; außerdem hat er ein einmonatiges Fahrverbot erhalten. Gegen diese Sanktionen wehrte sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde. Er führte unter anderem aus, die mit dem Lasermessgerät Riegl FG 21-P vorgenommene Geschwindigkeitsmessung sei nicht verwertbar mangels Einhaltung des ?Vier-Augen-Prinzips?. Das OLG hat die Rechtsbeschwerde als unbegründet abgewiesen und entschieden, dass es trotz einer gegenteiligen Entscheidung des Amtsgerichts Sigmaringen vom 04.05.2010 (Az.: 5 OWi 15 Js 9971/09) kein Vier-Augen-Prinzip gebe. Die Verwertung eines Messwertes könne nicht verboten werden, soweit der an dem LasermessgerĤt allein von einem Polizeibeamten abgelesen und nach dessen Angabe von dem Protokollfļhrer in das Messprotokoll eingetragen worden ist. Ein Beweisverwertungsverbot ergebe sich auch nicht. Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Hamm und DA\u00e4sseldorf vermĶgen nicht zu überzeugen. Um Fehler von Polizeibeamten auszuschließen, wäre es technisch möglich und dringend geboten, LasermessgerĤte mit einer Fotofunktion aufzuwerten. Zur Vermeidung von Rechtsverlusten sollten Betroffene bei GeschwindigkeitsverstĶÄŸen die richtige Strategie in jedem Fall mit einem erfahrenen Anwalt besprechen.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 18 October, 2025, 10:02